

ORIGINAL



Registered at the EFTA Court under N° E-5/22-2
6 day of MAY 2022

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
OBERGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

SV.2022.5

ON 12

BESCHLUSS

Das Fürstliche Obergericht, 1. Senat, hat durch den vorsitzenden Richter Dr. Wilhelm Ungerank LL.M. sowie den Beisitzer Mag. Konrad Lanser und die Oberrichterin Mag. Linn Berger als weitere Mitglieder des Senates in der

Sozialversicherungssache

Berufungswerber: Mag. Christian Maitz LL.M., Rechtsanwalt, wohnhaft in der Schweiz
vertreten durch Schurti Partners Rechtsanwälte AG, Zollstrasse 2, 9490 Vaduz

Berufungsgegnerinnen: 1. Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
2. Liechtensteinische Invalidenversicherung (IV)
3. Liechtensteinische Familienausgleichskasse (FAK)
alle Gerberweg 2, 9490 Vaduz
alle vertreten durch den Rechtsdienst der AHV-IV-FAK Anstalten, ebendort

wegen: Ausstellung des Formulars „A1“

über die Berufung des Berufungswerbers vom 27.01.2022 (ON 1) gegen die Entscheidung der Berufungsgegnerinnen vom 29.12.2021, A. 2020/103, nach deren Anhörung in nicht-öffentlicher Sitzung am **28.04.2022**, im Beisein der Schriftführerin Eva Marte

beschlossen:

- I. Dem EFTA-Gerichtshof in Luxemburg werden gemäss Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (ÜGA) folgende Fragen mit dem Ersuchen um Gutachtenserstattung vorgelegt:

1. *Ist es Voraussetzung für den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004, ABl. L 166 vom 30.04.2004, Seite 1, in das EWRA übernommen mit Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 01.07.2011, Nr. 76/2011, LGBl. 2012 Nr. 202, dass der Staatsangehörige des Mitgliedstaats, für den die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung gelten, seinen Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten hat?*

Für den Fall der Verneinung dieser Frage:

Kann ein zwischen der EU oder einem EWR-Mitgliedstaat mit einem Drittstaat abgeschlossenes Abkommen, mit dem der Anwendungsbereich der erwähnten Verordnung auf den Drittstaat ausgedehnt wurde, an der Beantwortung dieser Frage etwas ändern?

2. *Muss eine Bescheinigung im Sinne von Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 284 vom 30.10.2009, Seite 1, in das EWRA übernommen mit Beschluss des*

Gemeinsamen Ausschusses vom 01.07.2011, Nr. 76/2011, LGBl 2012 Nr. 202, zwingend in Form eines von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit festgelegten Formulars („PD A1“) ausgestellt werden, damit es die Rechtswirkungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung entfaltet?

- II. Das Berufungsverfahren wird bis zum Einlangen des Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs unterbrochen.**

Begründung

- 1.** Sachverhalt und nationales liechtensteinisches und österreichisches Recht:

Der Berufungswerber, Herr Mag. Christian Maitz LL.M., ist österreichischer Staatsangehöriger.

Er verlegte seinen Wohnsitz im Juli 2015 von Österreich in die Schweiz.

Am 13.11.2018 wurde er von der Rechtsanwaltskammer Wien/Österreich in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, womit er zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich berechtigt ist (§ 1 Abs. 1 und § 3 der österreichischen Rechtsanwaltsordnung [RAO]; wie alle österreichischen Rechtsvorschriften abrufbar unter www.ris.bka.gv.at).

Am 03.12.2018 wurde er von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen. Voraussetzung für die

Eintragung ist, dass der Antragsteller eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu diesem Beruf erbringt (Art. 60 Abs. 1 lit. a des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes [RAG]; wie alle liechtensteinischen Rechtsvorschriften abrufbar unter www.gesetze.li). Gemäss Art. 62 Abs. 1 RAG ist der niedergelassene europäische Rechtsanwalt zu den gleichen beruflichen Tätigkeiten wie der in der Rechtsanwaltsliste eingetragene Rechtsanwalt befugt, soweit nicht abweichende Bestimmungen gelten.

Der Berufungswerber ist gemäss § 49 Abs. 2 RAO in Österreich beitragspflichtig zur Einrichtung zur Versorgung der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter für den Fall des Alters und der Berufungsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes des Rechtsanwalts – so wie grundsätzlich alle in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte, es sei denn, dass diese wegen ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften einer Pflichtversicherung in einem Altersversicherungssystem eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterliegen.

Für das Jahr 2018 wurde der Berufungswerber durch die Rechtsanwaltskammer Wien von der Verpflichtung zur Beitragsleistung an die österreichische Versorgungseinrichtung befreit.

Für den Zeitraum ab 01.01.2019 wurde der Berufungswerber von der Rechtsanwaltskammer Wien aufgefordert, das vom zuständigen Sozialversicherungsträger auszustellende Formular „A1“ vorzulegen: Dieses diene als Bescheinigung, welche nationalen Rechtsvorschriften auf die jeweilige Person anzuwenden sind, und als Bestätigung, dass der Berufungswerber

in Österreich keine Beiträge zu zahlen habe. Mit der Vorlage des Formulars „A1“ gehe eine automatische Befreiung der Beiträge zur österreichischen Versorgungseinrichtung einher.

Der Berufungswerber ist seit 01.01.2019 in Liechtenstein als angestellter Rechtsanwalt oder als selbständiger Rechtsanwalt tätig. Er bezog ausschliesslich aus dieser Tätigkeit ein Einkommen. In Österreich erzielte er kein Einkommen. In der Schweiz übt er keinerlei Beschäftigung aus.

Aufgrund seines Erwerbseinkommens in Liechtenstein ist der Berufungswerber bei der Berufungsgegnerin zu 1. (AHV-Anstalt) obligatorisch gegen das Risiko „Alter“ versichert und beitragspflichtig (Art. 34 Abs. 1 lit. b, Art. 36 Abs. 1, Art. 52 und Art. 55 des liechtensteinischen Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]).

Der Berufungswerber beantragte bei den Berufungsgegnerinnen, ihm für die Jahre 2019 und 2020 das Formular „A1“ zum Nachweis der Altersversorgung auszustellen.

Mit Verfügung (Entscheidung) der Berufungsgegnerinnen vom 04.08.2020 wurde ausgesprochen, dass das in Liechtenstein vom Berufungswerber erzielte selbständige und unselbständige Erwerbseinkommen der obligatorischen Beitragspflicht an die Berufungsgegnerinnen unterliegt, dass jedoch eine PD A1-Bescheinigung, mit welcher eine ausschliessliche Unterstellung und Versicherungspflicht in Liechtenstein bzw. in einem Staat in Sinne einer Koordinierung der sozialen Sicherheit bescheinigt werde, nicht ausgestellt werden könne.

Einem vom Berufungswerber dagegen erhobenen Rechtsmittel („Vorstellung“) wurde von den Berufungsgegnerinnen mit Entscheidung vom 29.12.2021 keine Folge gegeben. Gegen diese

Entscheidung erhob der Berufungswerber Berufung an das Fürstliche Obergericht.

Die Berufungsgegnerinnen haben sich im Berufungsverfahren bereit erklärt, anstatt des Formulars „PD A1“ eine amtliche Bestätigung betreffend die in Liechtenstein bestehende Altersvorsorge auszustellen.

2. Europäischer Rechtsrahmen:

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004, ABl. L 166 vom 30.04.2004, Seite 1, wurde mit Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 01.07.2011, Nr. 76/2011, LGBl. [LGBl. = liechtensteinisches Landesgesetzblatt; abrufbar unter www.gesetze.li] 2012 Nr. 202, in das EWRA übernommen.

Ebenso wurde die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 284 vom 30.10.2009, Seite 1, mit Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 01.07.2011, Nr. 76/2011, LGBl. 2012 Nr. 202, in das EWRA übernommen.

Nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 („Persönlicher Geltungsbereich“) gilt diese u.a. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats. Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. d („Sachlicher Geltungsbereich“) gilt diese Verordnung u.a. für Rechtsvorschriften, die den Zweig der sozialen Sicherheit „Leistungen bei Alter“ betreffen. Nach der allgemeinen Regelung des Art. 11 Abs. 1 unterliegen Personen, für die diese Verordnung gilt, den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats und bestimmt sich nach diesem Titel („Titel II“), wie das anwendbare Recht zu bestimmen ist. Gemäss Art. 71 Abs. 1 und 72 lit. a und b

behandelt die bei der Europäischen Kommission eingesetzte Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit („Verwaltungskommission“) alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen dieser Verordnung und erleichtert die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere indem sie den Erfahrungsaustausch und die Verbreitung der besten Verwaltungspraxis fördert.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 legt die Verwaltungskommission die Struktur, den Inhalt, das Format und die Verfahren im Einzelnen für den Austausch von Dokumenten und strukturierten elektronischen Dokumenten fest. Nach Art. 5 Abs. 1 sind die vom Träger eines Mitgliedstaats ausgestellten Dokumente, in denen der Status einer Person für die Zwecke der Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung bescheinigt wird, sowie Belege, auf deren Grundlage die Dokumente ausgestellt wurden, für die Träger der anderen Mitgliedstaaten so lange verbindlich, wie sie nicht von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurden, widerrufen oder für ungültig erklärt werden. Der Titel II dieser Verordnung enthält Vorschriften, mit denen die anwendbaren Rechtsvorschriften ermittelt werden können. Gemäss Art. 19 Abs. 2 bescheinigt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II der Grundverordnung anzuwenden sind, dass und gegebenenfalls wie lange und unter welchen Umständen diese Rechtsvorschriften anzuwenden sind, und zwar auf Antrag der betreffenden Person oder ihres Arbeitgebers.

Am 18.10.2017 erliess die Verwaltungskommission die Empfehlung Nr. A1 zur Ausstellung der Bescheinigung gemäss Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009. Danach wird den zuständigen Dienststellen und Trägern empfohlen, das portable Dokument „A1“ in einer bestimmten Art auszustellen, wozu auf den Anhang dieser Empfehlung verwiesen wird (ABl. C 183 vom 29.05.2018,

Seite 5). Das Formular lässt sich über die Webseite <https://circabc.europa.eu> herunterladen (in deutscher Sprache unter https://circabc.europa.eu/ui/group/a075dbdb-23b1-4b40-9ca2-e74cb4d73f32/library/3d0412d6-84bc-46b3-bfe8-328ecbce8e86?p=1&n=10&sort=modified_DESC → A1 DE v07-18.pdf).

3. Internationale Übereinkommen:

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits wurde ein Abkommen über die Freizügigkeit abgeschlossen (ABl. L 114 vom 30.04.2002, Seite 6). Eine Abänderung erfolgte – soweit hier massgeblich – am 31.03.2012 mit Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses, eingesetzt im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, zur Ersetzung des Anhangs II dieses Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (2012/195/EU; ABl. L 103 vom 13.04.2012, Seite 51). Nach dessen Art. 8 („Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“) regeln die Vertragsparteien die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II, um insbesondere (lit. b) die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Gemäss Art. 1 Abs. 1 von Anhang II in Verbindung mit Abschnitt A kommen die Vertragsparteien überein, im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit untereinander die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 anzuwenden.

Zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (sowie dem Königreich Norwegen und der Republik Island) wurde das Übereinkommen vom 04.01.1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

abgeschlossen (LGBl. 1992 Nr. 17). Am 21.06.2001 wurde das Übereinkommen abgeändert (LGBl. 2003 Nr. 189). Eine weitere Abänderung erfolgte – soweit hier massgeblich – am 12.11.2015 mit Beschluss Nr. 5/2015 des EFTA-Rates zur Änderung des EFTA-Übereinkommens (LGBl. 2015 Nr. 352). Nach Art. 21 des Übereinkommens („Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“) regeln die Mitgliedstaaten zur Herstellung der Freizügigkeit die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anlage 2 zu Anhang K und durch das Protokoll zu Anhang K über die Freizügigkeit zwischen Liechtenstein und der Schweiz, um insbesondere (lit. b) die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zu garantieren. Gemäss Art. 1 Abs. 1 von Anlage 2 zu Anhang K kommen die Mitgliedstaaten überein, im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit untereinander die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 988/2009 (angeführt in Abschnitt A) anzuwenden. Gemäss Protokoll 2 zu Anlage 2 gelten im Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz die Abschnitte A und B der Anlage 2 mit folgenden Abweichungen:

1. Versicherungspflicht in der Krankenversicherung

1.1 Personen, die im Gebiet eines der beiden Staaten wohnen, unterliegen in Bezug auf die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung den Rechtsvorschriften dieses Staates, wenn a) sie in Bezug auf die anderen Zweige der sozialen Sicherheit auf Grund einer Erwerbstätigkeit den Rechtsvorschriften eines der beiden Staaten unterliegen (...)

1.2 Die Versicherungspflicht in der Krankengeldversicherung richtet sich nach den Rechtsvorschriften, denen die Person auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit unterliegt.

4. Zu den Vorlagefragen:

Zu 1.:

Der Berufungswerber untersteht in Bezug auf den Zweig der sozialen Sicherheit „Leistungen bei Alter“ derzeit österreichischen Rechtsvorschriften (Beitragspflicht nach § 49 RAO) und liechtensteinischen Rechtsvorschriften (Beitragspflicht nach Art. 36 Abs. 1 AHVG).

Da er österreichischer Staatsangehöriger ist, fällt er in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (vgl. deren Art. 2 Abs. 1). Gemäss Art. 11 Abs. 1 jener Verordnung darf er jedoch nur den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegen. Da er seine selbständige Erwerbstätigkeit oder unselbständige Erwerbstätigkeit (in der Diktion der Verordnung: seine „Beschäftigung“) ab 01.01.2019 ausschliesslich in Liechtenstein ausübt, würde er nach Auffassung des vorlegenden Gerichts nur den Rechtsvorschriften des Fürstentums Liechtenstein unterliegen, weshalb die Berufungsgegnerinnen als zuständige Träger zur Ausstellung einer Bescheinigung im Sinne von Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zuständig wären.

Diese stellen sich jedoch auf den Standpunkt, dass zufolge Wohnsitzes des Berufungswerbers in einem Drittstaat (Schweiz) die Koordinierungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 keine Anwendung finden würden.

Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts sieht zwar Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eine Einschränkung des persönlichen Geltungsbereichs für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten, dahingehend, dass dies vom Wohnsitz (in einem Mitgliedstaat) abhängig wäre nicht vor, doch ist den Berufungsgegnerinnen zuzugestehen, dass in den Verordnungen

(EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 immer wieder auch auf den „Wohnmitgliedstaat“ verwiesen wird, was bei einem Wohnsitz in einem Drittstaat – wie hier – zu Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung führen könnte („negativer Konflikt“ – Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht, Seite 48) . Zwar geht auch die Verwaltungskommission im – nicht bindenden (vgl. EFTA-GH Rs. E-1/21 *ISTM RN 25*) – Praktischen Leitfaden zum anwendbaren Recht (Seite 48) davon aus, dass der Wohnort nicht unbedingt im territorialen Geltungsbereich der Verordnungen liegen muss und wird dies auch aus dem Urteil des EuGH in der Rs 13/73 *Hakenberg (e contrario)* abgeleitet, doch liegt nach Auffassung des Fürstlichen Obergerichtes keine eindeutige Rechtslage vor, sodass der EFTA-Gerichtshof um Gutachtenserstattung zu ersuchen war.

Sollte diese Frage dahin beantwortet werden, dass es nicht Voraussetzung für den persönlichen Anwendungsbereich ist, dass der Staatsangehörige in einem Mitgliedstaat seinen Wohnsitz hat, so stellt sich die Frage, ob daran die internationalen Abkommen (Freizügigkeitsabkommen EU bzw. Mitgliedstaaten – Schweizerische Eidgenossenschaft; EFTA-Konvention), mit denen der Anwendungsbereich der erwähnten Verordnungen auf einen Drittstaat (Schweizerische Eidgenossenschaft) ausgedehnt wurde, etwas zu ändern vermögen.

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, dass es nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs C-340/94 *de Jaeck*) nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstösst, wenn der Betroffene nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nur gegen einen Teil der durch das System der sozialen Sicherheit dieses Mitgliedstaats abgedeckten Risiken versichert ist. So wäre der Berufungswerber nach Auffassung des vorlegenden Gerichts auch weiterhin in der Schweiz in Bezug auf den Zweig der sozialen Sicherheit „Leistungen bei Krankheit“ versichert.

Zu 2.:

Die Rechtsanwaltskammer Wien verlangt vom Berufungswerber zur Befreiung von der Beitragspflicht in Österreich die Beibringung des Formulars „A1“. Nach Art. 19 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 besteht jedoch lediglich ein Anspruch auf Ausstellung (irgend)einer Bescheinigung (ein Formular „PD A1“ ist dort nicht erwähnt) und ist diese Bescheinigung so lange verbindlich, wie sie nicht von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurde, widerrufen oder für ungültig erklärt wurde. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 legt die Verwaltungskommission die Struktur, den Inhalt, das Format und die Verfahren im Einzelnen für den Austausch von Dokumenten und strukturierten elektronischen Dokumenten fest. Da sich die Berufungsgegnerinnen bereit erklärt haben, anstatt des Formulars „PD A1“ eine amtliche Bestätigung betreffend die in Liechtenstein bestehende Altersvorsorge auszustellen, stellt sich die Frage, welche Rechtsqualität das Formular „PD A1“ im Anwendungsbereich des EWR-Abkommens hat, d.h. ob vom Träger eines anderen Mitgliedstaats nur dieses akzeptiert werden darf (dann wären die Berufungsgegnerinnen verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Bescheinigung in Form des Formulars „PD A1“ auszustellen) oder ob das Formular „PD A1“ eine blosse (nicht verbindliche) Empfehlung der Verwaltungskommission darstellt, sodass auch eine sonstige Bescheinigung (ein blosses formloses Schreiben) im Sinne von Art. 5 Abs. 1 und 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ausreicht und vom österreichischen Träger anerkannt werden muss.

5. Gemäss Art. 62 Abs. 1 des liechtensteinischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) war das Berufungsverfahren bis zum Einlangen des Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs zu unterbrechen.

FÜRSTLICHES OBERGERICHT, 1. Senat

Vaduz, 28.04.2022

Der Vorsitzende

Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Eva Marte
Eva Marte



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.